



Dr. Arndt von der Lage
Heinfelder Str. 4a
26169 Friesoythe

Stadt Friesoythe
Alte Mühlenstraße 12
D-26169 Friesoythe

12.01.16

Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur textlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 „Energiepark Heinfelde“ gemäß BauGB

Sehr geehrter Corbes,

hiermit beantrage ich gemäß § 11 BauGB die Einleitung eines Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 205 in Heinfelde.

Ziel der Planung ist die es, die Stoffe „Wasserwerksschlämme und Klärschlamm“ in Spiegelstrich 4 der textlichen Festsetzung Nr. 1 Sondergebiete „Biogas / Regenerative Energien“ uunter 1.1 zu konkretisieren bzw. um 2 Stoffe zu ergänzen.

Die textliche Festsetzung lautet derzeit:

1. Sondergebiete „Biogas / Regenerative Energien“ gemäß § 11 BauGB

Als Art der baulichen Nutzung werden Sondergebiete „Biogas/Regenerative Energien“ festgesetzt.

1.1 Im Plangebiet sind folgende Nutzungen und Anlagen zulässig:

- *Biogasanlagen mit einer elektrischen Leistung von insgesamt max. 4 MW (BHKWs einschl. zugehöriger Gebäude, Fermenter, Endlager, Vorlagebehälter, sonstige Betriebsgebäude und Container)*
- *Hallen und Flächen zur Lagerung von Festmist und sonstiger Biomasse*
- *Lagerflächen und Anlagen zur Aufbereitung von Biomasse im Sinne einer energetischen Nutzung (Schredderanlagen, Verbrennung)*
- *Anlagen zur Nutzung der Abwärme aus der Energieerzeugung (Verbrennung, BHKW) für die Trocknung von Biomasse, Futtermitteln, Holzschnitzel, Torf und Reststoffe aus dem Biogasprozess*
- *Anlagen zur Verarbeitung und Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten wie z.B. Futtermittel, (Mineral-)Dünger und Saatgut*
- *Anlagen zur Sammlung, Lagerung und Aufarbeitung von Bauschutt*
- *Lagergebäude und -flächen*
- *Verkehrsflächen*

Der Abstand von Hallen zur Lagerung von Festmist und sonstiger Biomasse zur Sauenzuchtanlage muss mindestens 200 m betragen.

1.2 Im gekennzeichneten Bereich sind zusätzlich zu den unter 1.1 aufgeführten Anlagen folgende Anlagen zulässig:

- *Anlagen zur Aufbereitung von Biogas und zur Einspeisung in das Erdgasnetz*

Vorschlag für den Spiegelstrich 4 neu:

Anlagen zur Nutzung der Abwärme aus der Energieerzeugung (Verbrennung, BHKW) für die Trocknung von Biomasse, Futtermitteln, Holzschnitzel, Torf, **Wasserwerksschlämmen, Klärschlamm** und Reststoffen aus dem Biogasprozess.

Begründung:

1. Wasserwerksschlämme und Klärschlämme sind keine gefährlichen Abfälle
2. Wasserwerksschlämme und Klärschlämme bzw. verwandte Stoffe sind bereits wesentlicher Teil der bestehenden Genehmigungen der Biogasanlagen [siehe Anhang „Bioenergie Genehmigung“ vom 07.05.2012]:
 - AVV 19 09 03, Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser, Schlämme aus der Dekarbonatisierung
 - AVV 02 02 04, 02 03 05, 02 04 03, 02 05 02, 02 06 03, 02 07 05, Nahrungs- und Genussmittelherstellung, Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 - AVV 19 09 01, Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser, feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
3. Das Holz als Primärbrennstoff für die Trocknungsanlagen ist über die Firma BVH bereits im Sondergebiet vorhanden und wird unter Spiegelstrich 3. explizit mit der Aufbereitung zur energetischen Nutzung (Verbrennung) erwähnt.
4. Blockheizkraftwerke sind unter Spiegelstrich 1. bereits explizit erwähnt und dienen neben Holz als Wärmequelle für die Trocknung.
5. Trocknungsanlagen auf Basis der Verbrennung und BHKW sind unter Spiegelstrich 4 bereits explizit erwähnt. Die zu trocknenden Stoffe unterscheiden sich grundsätzlich kaum von den genannten Stoffen Biomasse und Reststoffen aus dem Biogasprozess (zumal sie in ähnlicher Form bereits in den Biogasanlagen eingesetzt werden).
6. Im Interesse einer ökologisch sinnvollen und für öffentliche Kassen und Verbraucher günstigen Verwertung von Klärschlämmen und Wasserwerksschlämmen ist es sinnvoll dezentrale Kapazitäten zu schaffen und vorhandene Ressourcen (Landschaftspflegematerial als Brennstoff und Abwärme aus BHKW's) zu nutzen.
7. Gemeinsam mit dem OOWV und der Agravis Raiffeisen AG wird im Sondergebiet bereits eine Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Eisenschlämme aus der Trinkwasseraufbereitung) betrieben [siehe Anhang „Genehmigung Eisenschlamm“ vom 01.12.2014]

Des Weiteren erkläre ich hiermit, dass ich alle erforderlichen Kosten für das Planverfahren übernehme. Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Arndt von der Lage

Anlagen

- Bioenergie Genehmigung
- Genehmigung Eisenschlamm.